Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz 1

(Vom 19. Mai 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf \S 40 Buchstabe d der Kantonsverfassung, 2 nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz und Zweck

- ¹ Die Pensionskasse des Kantons Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.
- ² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen nach Massgabe dieser Verordnung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2 Begriffe

- ¹ Soweit in den folgenden Paragrafen für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.
- ² Im Rahmen dieser Verordnung bedeuten die Begriffe:
- a) Pensionskasse: die Pensionskasse des Kantons Schwyz,
- b) Mitglieder: die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner,
- BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

§ 3 Versichertenkreis

- ¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
- a) das Personal des Kantons Schwyz in Verwaltung, Anstalten und Gerichten,
- b) das Personal der Schwyzer Kantonalbank,
- c) die Lehrpersonen an der Volksschule,
- d) die Mitglieder des Regierungsrates,
- e) die Richter der kantonalen Gerichte,
- f) den Staatsanwalt und dessen Vertreter.
- ² Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton Schwyz durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihr gesamtes Personal und die Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.
- ³ Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- ¹ In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich t\u00e4tige Arbeitnehmer, die bereits f\u00fcr eine hauptberufliche Erwerbst\u00e4tigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstst\u00e4ndige Erwerbst\u00e4tigkeit aus\u00fcben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
- b) nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer, deren Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.
- ² Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- ³ Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Invalidität und Tod sowie ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres auch für das Alter versichert.
- ⁴ Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben, am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber.

§ 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft

- ¹ Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.
- ² Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten.

Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach § 18.

§ 6 Unbesoldeter Urlaub

¹ Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldeten Urlaubes von weniger als vier Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.

² Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens vier Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldeten Urlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal zwölf Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldeten Urlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der betroffene aktive Versicherte muss der Geschäftsstelle einen entsprechenden Versicherungsantrag bis spätestens einen Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich einreichen. Er leistet während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubes Risikobeiträge von 2.2 % des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub wird während des gesamten unbesoldeten Urlaubes und unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.

§ 7 Versicherter Jahresverdienst

¹ Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehältlich Abs. 2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem siebenfachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem angeschlossenen Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.

² Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:

- a) Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen,
- b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze,
- c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit,
- d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen,
- e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhält-
- f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- g) Entschädigungen bei Entlassung,
- weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.
- ³ Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jah-

resverdienst jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 % des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes oder wechselt der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.

⁴ Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens Fr. 500.-- höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.

II. Vorsorgeleistungen

§ 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- ¹ Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
- a) beim Altersrücktritt:
 - Altersrente (§ 10)
 - Alterskapital (§ 11)
 - Alterskinderrenten (§ 12)
- b) bei Invalidität vor Vollendung des 63. Altersjahres:
 - Invalidenrente (§ 13)
 - Invalidenkinderrenten (§ 14)
- c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente (§ 15)
 - Waisen- und Ehegattenwaisenrenten (§ 16)
 - Todesfallkapital (§ 17)
- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Vollendung des 59. Altersjahres:
 - Freizügigkeitsleistung (§ 18).

§ 9 Sparguthaben und Spargutschriften

- ¹ Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
- b) den freiwilligen Einlagen gemäss § 29 samt Zins,
- c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden.
- ² Die jährlichen Spargutschriften betragen:

BVG-Alter des	Spargutschriften in Prozenten
Mitgliedes	des versicherten Jahresverdienstes
23-34	8.0 %
35-44	11.5 %
45-54	15.5 %
55-62	20.5 %
63-65	15.5 %

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.

³ Werden Sparbeiträge gemäss § 27 bei einem Dienstein- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbesoldeten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, beim Anspruch auf Altersleistungen zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.

⁴ Der Zinssatz wird durch den Verwaltungsrat jeweils für das folgende Jahr festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

§ 10 Altersrente

¹ Der Anspruch auf eine lebenslängliche ganze Altersrente entsteht grundsätzlich auf Antrag des aktiven Versicherten, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Altersjahres aufgelöst wird. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monates und endet am Letzten des Sterbemonates.

² Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 59. Altersjahres die Ausrichtung einer lebenslänglichen halben Altersrente beantragen, wenn er den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens ein Drittel reduziert. Das bei Rentenbeginn vorhandene Sparguthaben des aktiven Versicherten wird entsprechend halbiert.

³ Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte den Aufschub der ganzen oder der halben Altersrente bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres beantragen. Beim Aufschub der ganzen Altersrente muss der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens zwei Drittel des Verdienstes betragen, den der aktive Versicherte bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat. Beim Aufschub der halben Altersrente muss der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens ein Drittel des Verdienstes betragen, den er bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat.

⁴ Die Höhe der jährlichen ganzen bzw. halben Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen ganzen bzw. halben Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Zwischen dem vollendeten 63. und 65. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz einheitlich 6.8 %. Für jeden Monat vor Vollendung des 63. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte erhöht.

⁵ Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung gemäss § 18 verlangen, sofern er nachweist, dass er eine andere Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

§ 11 Alterskapital

¹ Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersrente der Pensionskasse bis zu 50 % des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Beim Vorbezug einer halben Altersrente kann es bis zu 50 % des halben vorhandenen

Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

² Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf eine ganze bzw. halbe Altersrente bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehepartner mitunterzeichnet sein.

§ 12 Alterskinderrenten

Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind

20 % der ausgerichteten Altersrente.

§ 13 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 63. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) mindestens 40 % invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 % des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens zwölf Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 63. Altersjahres des Rentenbezügers.

³ Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV mindestens zu 70 % invalid, so wird eine ganze Invalidenrente gewährt. Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres, 50 % des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.

⁴ Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV zwischen 40 und 70 % invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres, 50 % der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeführt.

⁵ Ändert der Eidg. viertel, halbe, dreiviertel oder ganze IV-Rentengrad bei einer bereits laufenden Invalidenrente der Pensionskasse gemäss Absatz 3 oder 4, so entsteht ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 50 % der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Die bis Vollendung des 63. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.

§ 14 Invalidenkinderrenten

Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

§ 15 Ehegattenrente

- ¹ Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- mindestens zehn Jahre für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens zehn Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder
- c) zu mindestens 70 % invalid ist oder
- d) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von viereinhalb jährlichen Ehegattenrenten.
- ² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte, neben den bereits bezogenen Ehegattenrenten, eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.
- ³ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners zwei Drittel der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 63. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie zwei Drittel der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis Vollendung des 63. Altersjahres, rechnungsmässig mit Zins, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 % ihres Betrages.

⁴ Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

§ 16 Waisen- und Ehegattenwaisenrenten

- ¹ Beim Tod eines Mitgliedes oder des Ehegatten eines aktiven Versicherten haben die Kinder des Mitgliedes Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- ² Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Die Ehegattenwaisenrenten beginnen am Ersten des Monates, der dem Tod des Ehegatten des aktiven Versicherten folgt. In beiden Fällen erlischt der Rentenanspruch mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist. Der Anspruch auf Ehegattenwaisenrenten erlischt zudem mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Mitgliedes sowie dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente des Mitgliedes.
- ³ Die jährlichen Waisen- oder Ehegattenwaisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente um die Hälfte erhöht.

§ 17 Todesfallkapital

- ¹ Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss §§ 15 oder 16, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
- a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht.
- b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen,
- c) die Kinder des Verstorbenen,
- d) die Eltern des Verstorbenen.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, im Maximum jedoch 150 % des letzten versicherten Jahresverdienstes.

§ 18 Freizügigkeitsleistung

¹ Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
² Die Häbe der Ersistigischeitsleistung wird auf der Ersistigische wird wird der Ersistigische wird wird der Ersisten wird wird der Ersisten wird wird der Ersisten wird der Ersisten wird wird der Ersisten wird der

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer allfälligen Teilliquidation werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

³ Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.

⁴ Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monates unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Hat die Pensionskasse später Invaliden- oder Todesfallleistungen auszurichten, kann sie eine bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung anrechnen, soweit diese nicht zurückerstattet wird.

§ 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.

² Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, so weit es die bundesrechtlichen Bestimmungen zulassen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 20 Wohneigentumsförderung

¹ Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 56. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

² Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes zuzüglich Kinderzulagen übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von

Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.

³ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

⁴ Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.

§ 22 Anpassung der Renten an die Teuerung

¹ Die laufenden Renten werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem September vor der letzten Anpassung bis im September vor der neuen Anpassung um mindestens 3 % gestiegen ist.

² Der Anpassungssatz entspricht 50 % der Zunahme des Landesindexes der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres vor der letzten Anpassung und dem Stand im September vor der neuen Anpassung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse kann der Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage, die Anpassung an die Teuerung verbessern.

³ Bei der erstmaligen Anpassung entspricht der Anpassungssatz 50 % der Zunahme des Landesindexes der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres, bevor die Rente zu laufen beginnt und dem Stand im September des Jahres vor der erstmaligen Anpassung.

⁴ Die Anpassung an die Preisentwicklung gemäss BVG ist gewährleistet.

§ 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

¹ Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monates ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

² Beträgt eine auszuzahlende Rente weniger als 5 % der maximalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

- ³ Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. War der Leistungsempfänger bösgläubig, ist zudem ein vom Verwaltungsrat festgesetzter Zins zu entrichten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.
- ⁴ Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

§ 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
- a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss § 21 Abs. 2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten.
- b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente oder des aktiven Versicherten bei Anspruch auf eine Ehegattenwaisenrente,
- c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Alterskinderrente, eine Invalidenkinderrente, eine Waisen- oder Ehegattenwaisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird,
- d) der Tod eines Rentenbezügers.
- ² Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- ³ Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.
- ⁴ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

§ 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- ¹ Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.
- ² Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

§ 26 Beitragspflicht

- ¹ Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:
- a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
- b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.
- ² Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monates, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der versicherte Jahresverdienst wegfällt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird.
- ³ Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen AHV-pflichtigen Verdienstfortzahlung entsprechend dem effektiv erzielten versicherten Jahresverdienst. Die Beitragspflicht entfällt ab dem Monat, während dem der effektiv erzielte versicherte Monatsverdienst unter den monatlichen BVG-Mindestlohn sinkt, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine ganze Eidg. IV-Rente.
- ⁴ Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monates fällig. Der Verwaltungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.

§ 27 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

im	Risikobeiträge	Sparbeiträge	Total
BVG-Alter	(§ 26 Abs. 1 Bst. a)	(§ 26 Abs. 1 Bst. b)	Beiträge
18-22	0.7 %		0.7 %
23-34	1.5 %	3.5 %	5.0 %
35-44	1.5 %	5.0 %	6.5 %
45-54	1.5 %	6.5 %	8.0 %
55-65	1.5 %	7.5 %	9.0 %

² Die Beiträge der Arbeitgeber zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Teuerungsanpassungen und weiterer Aufwendungen betragen 1.5 % des versicherten Jahresverdienstes. Als Sparbeiträge leisten die Arbeitgeber für alle aktiven Versicherten zwischen 23 und 65 Jahren gesamthaft 8.5 %, so dass die Beitragsbelastung total 10 % des versicherten Jahresverdienstes beträgt.

§ 28 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

¹ Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Pensionskasse eingebracht werden.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

§ 29 Freiwillige Einlagen

- ¹ Aktive Versicherte, die das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Jahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt
- b) Wiedereinkäufe von allfällig in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft,
- c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.

Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andrerseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen.

- ² Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Januar oder allfällig späteren Eintrittsmonat des aktuellen Jahres gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden Tabellenwert des Anhanges multipliziert wird. Das so berechnete maximale Sparguthaben ist jeweils für das ganze aktuelle Kalenderjahr massgebend.
- ³ Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- ⁴ Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

§ 30 Garantieverpflichtung

¹ Der Kanton Schwyz garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen.

Zudem verzinst der Kanton Schwyz den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, zum jeweiligen Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4. Er trägt diesen Zins zusammen mit den übrigen angeschlossenen Arbeitgebern, deren Beteiligungen sich nach dem Total der jährlichen Spargutschriften der in ihren Arbeitsverhältnissen stehenden aktiven Versicherten richten.

IV. Organisation, Geschäftsführung und Rechtspflege

§ 31 Organe der Pensionskasse

- ¹ Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.
- ² Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.

§ 32 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) sechs Arbeitgebervertretern:
 - vier, durch den Regierungsrat ernannten Mitgliedern, wovon mindestens ein Regierungsrat und zwei Vertreter der Bezirke und Gemeinden,
 - einem abgeordneten Vertreter des Bankrates.
 - einem abgeordneten Vertreter der Direktion der Schwyzer Kantonalbank,
- b) sechs Arbeitnehmervertretern:
 - zwei Vertretern des Personals des Kantons Schwyz,
 - zwei Vertretern der Lehrpersonen an der Volksschule,
 - einem Vertreter des Personals der Schwyzer Kantonalbank,
 - einem Versicherten der nach § 3 Abs. 2 angeschlossenen Arbeitgeber.
- ² Als Arbeitnehmervertreter können nur aktive Versicherte gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der vorzeitigen Demission erlischt das Verwaltungsratsmandat. Über die Modalitäten der Wahl erlässt der Verwaltungsrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften.
- ³ Der Verwaltungsratspräsident wird vom Regierungsrat aus den von ihm ernanten Mitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

§ 33 Aufgaben des Verwaltungsrates

- ¹ Der Verwaltungsrat verwaltet die Pensionskasse nach einem von ihm zu erlassenden Geschäftsreglement. Insbesondere ist er zuständig für:
- a) den Erlass und die Änderung von Reglementen,
- b) den Geschäftsbericht und die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern,
- d) die Wahl einer externen Kontrollstelle,
- e) die Wahl eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge,
- f) die Wahl der Vertrauensärzte,
- g) die Festlegung der Anlagerichtlinien,
- h) die Behandlung von Einsprachen gegen Beschlüsse der Pensionskassenorgane.
- ² Alle übrigen Aufgaben und Befugnisse, die dem Verwaltungsrat nicht namentlich zugewiesen sind, kann er an besondere Ausschüsse, die Geschäftsstelle oder aussenstehende Drittpersonen delegieren.

145.210

§ 34 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird der Schwyzer Kantonalbank übertragen. Die damit verbundenen Aufgaben gehen aus dem Geschäftsreglement hervor.

§ 35 Rechtspflege

- ¹ Gegen Beschlüsse der Pensionskassenorgane kann jeder Betroffene beim Verwaltungsrat Einsprache erheben.
- ² Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz entschieden.

V. Übergangsbestimmungen

§ 36 Altersrenten

Der gemäss § 10 Abs. 4 resultierende Umwandlungssatz wird beim Altersrentenbeginn ab Inkrafttreten dieser Verordnung wie folgt erhöht:

Im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten
2005	0.36
2006	0.32
2007	0.28
2008	0.24
2009	0.20
2010	0.16
2011	0.12
2012	0.08
2013	0.04

§ 37 Unbesoldete Urlaube

§ 38 Bisherige Einzelmitglieder und freiwillige Mitglieder

¹ Die Rechte und Pflichten der bisherigen Einzelmitglieder und freiwilligen Mitglieder richten sich sinngemäss nach neuem Recht, insbesondere nach § 5.

² Die Vertreter der Geschäftsstelle wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme bei und orientieren ihn über die von ihnen erledigten Geschäfte.

³ Die Verwaltungskosten werden von der Pensionskasse getragen.

¹ Beginnt ein unbesoldeter Urlaub von mindestens vier und maximal zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung und endet erst danach, läuft die Risikoversicherung ohne Antrag weiter.

² Beiträge und allfällige Ansprüche auf Risikoleistungen richten sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht.

³ Der versicherte Jahresverdienst ab Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht dem gemäss bisheriger Verordnung massgebenden anrechenbaren Jahresverdienst vor Beginn des Urlaubes.

² Der unter bisherigem Recht eingefrorene versicherte Verdienst wird per Inkrafttreten dieser Verordnung um den seinerzeit beim Einfrieren des versicherten Verdienstes individuell massgebend gewesenen Koordinationsbetrag bzw. Koordinationsabzug erhöht. Der so erhöhte bisherige versicherte Verdienst gilt als neuer eingefrorener versicherter Jahresverdienst nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 39 Altrechtliche Spareinleger

- ¹ Der bisherige Anspruch der altrechtlichen Spareinleger auf Kapitalabfindung wird weiterhin gewahrt.
- ² Sofern die altrechtlichen Spareinleger eine entsprechende Erklärung spätestens drei Jahre vor dem Altersrentenbeginn der Pensionskasse abgeben, wird ihnen an Stelle der ganzen bzw. halben Altersrente das ganze bzw. halbe Sparguthaben als Kapitalabfindung ausbezahlt.

§ 40 Bisherige Renten

- ¹ Renten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten ebenfalls die Bestimmungen der neuen Verordnung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
- ² Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht laufenden AHV-Ersatzrenten werden noch während längstens fünf Jahren, ohne Anpassung an die Teuerung, weitergewährt. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt bereits vorher im Todesfall oder ab Anspruchsbeginn auf eine Rente der AHV bzw. Eidg. IV. Die bezogenen AHV-Ersatzrenten werden ab diesem Zeitpunkt durch eine lebenslängliche Kürzung der bisher laufenden Altersrente kompensiert. Die jährliche Kürzung beträgt weiterhin 7.2 % der Summe der insgesamt bezogenen AHV-Ersatzrenten. Dadurch werden auch die mitversicherten Alterskinderrenten und die Hinterlassenenrenten entsprechend gekürzt.
- ³ Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Kassenmitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten dieser Verordnung massgebenden koordinierten versicherten Verdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin der bisherige Umwandlungssatz von 7.2 % angewendet.
- ⁴ Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979³ oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 17.

§ 41 Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften

¹ Im Falle des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) haben die eingetra-

genen Partner der Mitglieder die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten, soweit und sobald die bundesrechtlichen Bestimmungen dies erfordern.

² Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Versicherungskasse des Kantons Schwyz vom 11. Mai 1994⁴ aufgehoben.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991:⁵

§ 21d Abs. 1

¹ Die Mitarbeiter können sich nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig pensionieren lassen.

§ 21e Abs. 1 und 2

- ¹ Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz eine ganze Altersrente erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- ² Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht grundsätzlich der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Kanton während der letzten zehn Jahre vor der Pensionierung. Besteht ein Anspruch auf eine Viertelrente, eine halbe Rente oder eine Dreiviertelrente der Eidg. Invalidenversicherung, entspricht die Höhe der Überbrückungsrente drei Vierteln, der Hälfte bzw. einem Viertel davon. Besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung, entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- b) Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002:⁶

§ 16 Abs. 1

¹ Die Lehrpersonen können sich nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters vorzeitig pensionieren lassen.

§ 17 Abs. 1 und 2

§ 44 Inkraftsetzung

Anhang

Entwicklung des modellmässigen Sparguthabens in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss § 29:

23 0 % 43 219 % 24 8 % 44 235 %	% % %
24 8 % 44 235 %	% %
	%
25 16 % 45 251 %	
26 24 % 46 271 %	6
27 32 % 47 291 %	
28 40 % 48 312 %	6
29 49 % 49 333 %	6
30 58 % 50 355 %	6
31 67 % 51 377 %	6
32 76 % 52 400 %	6
33 85 % 53 423 %	6
34 95 % 54 447 %	6
35 105 % 55 471 °	%
36 118 % 56 500 °	6
37 132 % 57 530 °9	6
38 146 % 58 560 °	6
39 160 % 59 591 %	6

¹ Lehrpersonen, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz eine ganze Altersrente erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht grundsätzlich der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Schulträger während der letzten zehn Jahre vor der Pensionierung. Besteht ein Anspruch auf eine Viertelrente, eine halbe Rente oder eine Dreiviertelrente der Eidg. Invalidenversicherung, entspricht die Höhe der Überbrückungsrente drei Vierteln, der Hälfte bzw. einem Viertel davon. Besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung, entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁷

				145.210
40	1710/		600.0/	
40	174 %	60	623 %	
41	189 %	61	655 %	
42	204 %	62	688 %	
		63	722 %	

SRSZ 1.2.2005 19

¹ Abl 2004 858. ² SRSZ 100.000. ³ GS 17-163. ⁴ GS 18-415.

S 18-415.

5 SRSZ 145.110.

6 SRSZ 612.110.

7 1. Januar 2005 (Abl 2004 1418).